

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 218

ausgegeben am 9. Juli 2026

Verordnung vom 7. Juli 2026 **betreffend die Abänderung der Verordnung** **über die Informationssysteme der** **Landespolizei**

Aufgrund von Art. 34b Abs. 8, Art. 34e Abs. 1 und Art. 39 des Gesetzes vom 21. Juni 1989 über die Landespolizei (Polizeigesetz; PolG), LGBL 1989 Nr. 48, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. Juni 2016 über die Informationssysteme der Landespolizei (Pol-ISV), LGBL 2016 Nr. 202, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2

2) Sie findet keine Anwendung auf die Informationssysteme nach dem Waffen- und Strafvollzugsgesetz.

Art. 2

Personenbezeichnungen

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 3 Abs. 1 Bst. d und g

- 1) Die Landespolizei führt folgende elektronische Informationssysteme:
- d) das Informationssystem "Gewaltschutz" (Art. 11);
- g) das Informationssystem "Internationale Polizeikooperation" (Art. 13a).

Art. 10 Abs. 5

5) Die Landespolizei überprüft spätestens alle fünf Jahre die verarbeiteten Daten auf ihre Aktualität und die Notwendigkeit für die weitere Verarbeitung. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht.

Art. 11

Informationssystem "Gewaltschutz"

- 1) Die Landespolizei führt im Rahmen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten ein Informationssystem, um frühzeitig mögliche schwere Gewalttaten zu erkennen und zu verhindern (Informationssystem "Gewaltschutz").
- 2) Im Informationssystem "Gewaltschutz" werden Daten über Personen nach Art. 31 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2, Bst. d und e des Gesetzes verarbeitet.
- 3) Im Übrigen findet Art. 10 Abs. 2 bis 6 sinngemäss Anwendung.

Art. 12 Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. c^{bis}

- 1) Die Landespolizei führt ein Einsatzleitsystem. Dieses dient:
 - a) der Unterstützung bei der Bewältigung polizeilicher Ereignisse und der Betreuung des landesweiten Sanitätsnotrufs 144;
 - 2) Für die Zwecke nach Abs. 1 können alle notwendigen Daten verarbeitet werden, insbesondere:
 - c^{bis}) Live-Standortdaten der Einsatzmittel;

Art. 13 Abs. 2 Bst. g^{bis}

- 2) Das Informationssystem "Ordnungsbussen" enthält folgende Datenfelder:
 - g^{bis}) Fotos der Übertretung;

Art. 13a

Informationssystem "Internationale Polizeikooperation"

1) Die Landespolizei führt zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der internationalen Polizeikooperation ein zentrales elektronisches Informationssystem (Informationssystem "Internationale Polizeikooperation"). Dieses dient insbesondere folgenden Zwecken:

- a) der Geschäftsverwaltung des Fachbereichs Internationale Polizeikooperation;
- b) der Erfassung und Verwaltung ein- und ausgehender Informationsersuchen sowie sonstiger Kommunikation namentlich im Zusammenhang mit den Aufgaben als:
 1. nationale Zentralstelle nach Art. 4 Abs. 2 des Vertrags zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit;
 2. zentrale Kontaktstelle nach Art. 14 der Richtlinie (EU) 2023/977¹ (Art. 35g Abs. 1 PolG);
 3. Nationales Zentralbüro nach Art. 32 der Statuten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation IKPO-INTERPOL (Art. 2 Abs. 1 Bst. k PolG und Art. 24 PolDOV);
 4. nationale Kontaktstelle für das Europäische Polizeiamt (EUROPOL) nach Art. 6 Abs. 1 des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Europäischen Polizeiamt über operative und strategische Kooperation (Art. 2 Abs. 1 Bst. o PolG);
 5. nationale Kontaktstelle im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein zur Beteiligung an Prüm (Art. 2 Abs. 1 Bst. o^{ter} und Art. 35 Abs. 2a PolG);
 6. nationale Kontaktstelle für die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) (Art. 2 Abs. 1 Bst. o^{bis} PolG);
 7. nationale Kontaktstelle nach Art. 11 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten (Art. 2 Abs. 1 Bst. o^{quater} PolG);

¹ Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 1)

- c) der nationalen und internationalen Fahndungsadministration;
- d) der Erstellung von Statistiken im Bereich der internationalen Polizeikooperation;
- e) dem automatisierten Fahndungsabgleich nach Art. 24d Abs. 5 des Gesetzes;
- f) der Protokollierung der Datenverarbeitung.

2) Das Informationssystem "Internationale Polizeikooperation" beinhaltet auch das automatisierte Fallbearbeitungssystem des SIRENE-Büros nach Art. 5 der N-SIS-Verordnung.

3) Das Informationssystem "Internationale Polizeikooperation" kann über Online-Schnittstellen mit folgenden Systemen verbunden sein:

- a) der Nationalen Polizeiapplikation (NPA);
- b) dem Informationssystem "Hotelkontrolle";
- c) dem Zentralen Personenregister (ZPR) der Landesverwaltung;
- d) dem Schengener Informationssystem (SIS);
- e) der Netzanwendung für den sicheren Datenaustausch (SIENA) der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol);
- f) den Fahndungssystemen von IKPO-INTERPOL;
- g) dem schweizerischen automatisierten Polizeifahndungssystem RIPOL;
- h) gesicherten automatisierten elektronischen Diensten für die Übermittlung von Daten, wie Webservices oder E-Mail-Systeme.

Art. 15

Statistiksysteme

Die Landespolizei kann zusätzliche Informationssysteme zur Erstellung von Statistiken führen, sofern darin keine Personendaten verarbeitet werden.

Art. 18 Abs. 5

5) Die Löschung der Verknüpfung zwischen den Modulen "Personenstamm" und "Fall/Geschäft" unterbleibt, solange noch erkennungsdienstliche Daten oder Fahndungsdaten verarbeitet werden. In diesen Fällen erfolgt die Löschung spätestens ein Jahr nach Löschung der Fahndungs- bzw. erkennungsdienstlichen Daten.

Art. 23

Informationssystem "Gewaltschutz"

Auf die Löschung der Daten des Informationssystems "Gewaltschutz" findet Art. 22 sinngemäss Anwendung.

Art. 26 Abs. 3

Aufgehoben

II.**Umsetzungshinweis**

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 1).

III.**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Brigitte Haas*

Fürstliche Regierungschefin